

Zeitschrift:	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
Herausgeber:	Kanton Bern
Band:	- (1886)
Artikel:	Bericht des Generalprokurator an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
Autor:	Wermuth, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-416379

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht
des
Generalprokurator s
an das
Obergericht
über den
Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
im Jahre 1886.

Herr Präsident!

Herren Oberrichter!

Ich habe die Ehre, Ihnen gemäss § 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 Bericht zu erstatten über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern im Jahre 1886.

I. Gerichtliche Polizei.

Was die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter betrifft, so ist mit Vergnügen zu konstatiren, dass sich die fröhern Klagen in dieser Beziehung nicht wiederholen; auch im Jura hat man Versäumtes nachgeholt, ebenso in Biel.

Der Eifer und die Pflichterfüllung der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei werden vielfach als rühmenswerth bezeichnet. Der Bezirksprokurator IV erwähnt, dass die Polizeiangestellten in Biel ab und zu nur zu grossen Eifer entwickeln, indem sie zuweilen voreilige Verhaftungen vornehmen. Dasselbe ist auch von dem dortigen Regierungsstatthalter zu sagen. Der Bezirksprokurator V erwähnt, dass in seinem Bezirke die Staatspolizei ihre Pflicht überall voll und ganz, an einzelnen Stellen sogar mit

Auszeichnung erfülle, dagegen die Gemeindepolizei sehr viel zu wünschen übrig lasse. Man scheine hier die dahерigen gesetzlichen Obliegenheiten vielfach nicht einmal zu kennen; er meint, es sollten zu Handen der betreffenden Gemeindeorgane auf jeder Gemeinderathskanzlei zwei Exemplare unseres Strafverfahrens deponirt werden, damit die Betreffenden Gelegenheit fänden, die gesetzlichen Bestimmungen sich einzuprägen.

Die Prüfung der Anzeigen im Sinne des Art. 74 St.-V. lässt in einzelnen Amtsbezirken immer noch zu wünschen übrig, was sich leicht erkennen lässt an der verhältnismässig sehr grossen Zahl von Aufhebungen der Untersuchung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator s in den betreffenden Amtsbezirken.

Ueber den Zustand der Gefängnisse enthält dies Mal nur der Bericht des Bezirksprokurator s V einige Klagen: In Pruntrut befindet sich das zu Gefängnissen verwendete Gebäude des alten Zuchthauses in einem Zustande bedauernswerthen Zerfalles (dans un délabrement regretable) und die Gefängnisse in Münster bieten zu wenig Sicherheit gegen Feuersgefahr. Der Bezirksprokurator IV erwähnt eine unerfreuliche Neuerung im Amthause zu Biel. Er sagt hierüber: «Wenig erfreulich war die im Amthause zu Biel getroffene Neuerung, dass die im zweiten Stockwerk bestandene

Verbindungsthüre zwischen dem Vestibule zum Audienzlokal des Untersuchungsrichters und dem eigentlichen Gefängnissbau zugemauert worden ist, angeblich, wie der Amtschaffner sagte, aus feuerpolizeilichen Rücksichten oder vielmehr zur Sicherung des Bureau's des Amtsgerichtsschreibers und des Richteramts vor Feuersgefahr wegen des anstossenden Theatergebäudes. Der Verschluss dieser Passage hat zur Folge, dass seither die zur Abhörung beorderten Untersuchungsgefangenen von ihren Zellen weg vorerst zwei Treppen hinab in den Hof des Amthauses und dann in diesem wieder zwei Treppen hinauf in das Kabinett des Untersuchungsrichters geführt werden müssen. Das Aus- und Einthürmen nimmt unter sothanden Umständen jedes Mal 10 Minuten und mehr in Anspruch und wirkt bei den vielen Geschäften in Biel in fühlbarer Weise verzögernd auf deren Erledigung. Da die alten Gefängnisse in Biel auch nach Bezug der neuen Gefangenschaften in beschränktem Masse weiter benutzt werden dürfen, so wird auch eine bessere, kürzere Verbindung mit dem Audienzlokal des Richters nothwendig werden.»

Im Uebrigen konstatirt derselbe Beamte, dass mit dem Neubau der Gefängnisse in Biel im Berichtsjahre endlich Ernst gemacht worden ist. Dagegen rügt er, dass die Gefängnisse nicht überall allmonatlich, wie es vorgeschrieben ist, von dem Regierungsstatthalter und dem Gerichtspräsidenten besucht werden.

Es wurden bei den Regierungsstatthalterämtern im Jahre 1886 Anzeigen eingereicht . . . 23,630

Davon wurden gemäss Art. 74 St.-V. den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen . . . 1,652 welche sich auf die einzelnen Assisenbezirke vertheilen wie folgt: I. 282; II. 477; III. 222; IV. 389 und V. 282.

An die Untersuchungsrichter gelangten folglich 21,968

Hievon wurden durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator aufgehoben:

I. Geschworenenbezirk: Frutigen	137
Interlaken	4
Konolfingen	186
Oberhasle	44
Saanen	24
N.-Simmenthal	73
Obersimmenthal	44
Thun	119
	631

II. Geschworenenbezirk: Bern	84
Schwarzenburg	43
Seftigen	97
	224

III. Geschworenenbezirk: Aarwangen	139
Burgdorf	157
Signau	129
Trachselwald	47
Wangen	124
	596
Uebertrag	1451

	Uebertrag	1451
IV. Geschworenenbezirk: Aarberg	42	
Biel	67	
Büren	60	
Erlach	17	
Fraubrunnen	104	
Laupen	14	
Nidau	43	
		347
V. Geschworenenbezirk: Courtelary	71	
Delsberg	16	
Freibergen	22	
Laufen	93	
Münster	45	
Neuenstadt	2	
Pruntrut	29	
		278
		2076

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 24,533.

Vergleichende Tabelle.

1883.	1884.	1885.	1886.
234	227	266	214
1,402	1,396	1,264	1,087
3,896	3,785	3,579	3,685
22,991	21,412	21,837	19,547
28,523	26,820	26,946	24,533

II. Führung der Voruntersuchungen.

Im Ganzen gelten hier dieselben Bemerkungen, wie sie schon im letztjährigen Berichte angebracht worden sind, weshalb ich auf die dortigen Anbringen verweise.

Im Einzelnen ist nur noch Folgendes zu bemerken:

1) In Biel hat sich der Geschäftsgang etwas verbessert. Die laut dem letztjährigen Berichte auf 1. Mai 1886 in Aussicht gestellte Änderung in der Besetzung des Aktuariats auf dem Richteramte ist dagegen nicht eingetreten. Auf daherige Reklamationen seitens der Anklagekammer hin berief sich der Gerichtsschreiber von Biel einfach darauf, dass die ihm vom Staate bezahlte Entschädigung nicht ausreiche, um die für einen ganz tüchtigen Aktuar erforderliche Besoldung auszuwerfen. Diese Antwort wurde dem Regierungsrathe übermacht.

2) In Fraubrunnen, dessen Untersuchungsrichter früher mit Recht als einer der tüchtigsten bezeichnet worden ist, lassen seit einiger Zeit die Untersuchungen zuweilen etwas zu wünschen übrig. Der Erklärungsgrund ist indessen hier in der andauernden Kränklichkeit des Beamten zu suchen.

3) In Nidau muss der neue Untersuchungsrichter Strasser noch verschiedene praktische Erfahrungen machen.

4) Im Jura, namentlich in Delsberg, begegnet man einem vom Gesetze abweichenden Verfahren in der Beziehung, dass Strafsachen, welche in die Kompetenz des korrektionellen Einzelrichters fallen, sehr gewöhnlich ohne alle vorgängige Untersuchung oder auch nur Abhörung der Beteiligten durch überein-

stimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator direkt dem urtheilenden Richter überwiesen werden. Bei der Hauptverhandlung treten dann sehr oft eine Reihe von Anständen ein, die alle hätten vermieden werden können, wenn vor der Ueberweisung eine summarische Voruntersuchung oder auch nur Abhörung der Parteien stattgefunden hätte; es werden infolge solcher Anstände dann mehrere Hauptverhandlungstermine nothwendig, was statt der beabsichtigten Kostenersparniss eine Vermehrung derselben zur Folge hat.

III. Staatsanwaltschaft.

Bei den Beamten der Staatsanwaltschaft hat im Berichtsjahre keine Veränderung im Personalbestande stattgefunden, und habe ich auch sonst keine Bemerkungen anzubringen.

Der Generalprokurator hatte gemäss Art. 257 und 459 St.-V. zu behandeln:

Geschäfte bei der Anklagekammer 769, wovon 336 Voruntersuchungen waren.

Geschäfte bei der Polizeikammer 436.

Ausserdem eine Anzahl Revisions-, Kassations- und Rehabilitationsgeschäfte beim Appellations- und Kassationshofe.

IV. Anklagekammer.

Ueber die bei der Anklagekammer im Berichtsjahre in 102 Sitzungen behandelten Geschäfte gibt Tabelle I Auskunft. Ausserdem behandelte die Anklagekammer im Fernern eine Anzahl Beschwerden, Rekurse, Requisitorien ausserkantonaler und fremder Gerichtsbehörden, Rekusations- und Gerichtsstandsfragen, Haftentlassungsgesuche u. A. m.

V. Erstinstanzliche Gerichte.

Im Allgemeinen müsste auch hier wiederholt werden, was schon im letztjährigen Berichte bemerkt worden ist, weshalb ich mir erlaube, auf das dort Vorgebrachte zu verweisen.

In Armenpolizeisachen hat die ausdauernde Konsequenz der Polizeikammer, womit sie immer wieder auf Herstellung eines genügenden Thatbestandes und Beweises drang, im Berichtsjahre doch einige Besserung herbeigeführt. Die meisten Polizeirichter waren bestrebt, diesen Sachen eine gründlichere Untersuchung angedeihen zu lassen.

In Fällen übrigens, wo die Polizeikammer unmöglich verurtheilen konnte, weil z. B. die Vagantität im Auslande oder in einem andern Kanton begangen worden und die Anzeige lediglich mit Rücksicht auf die erwachsenen Transportkosten erfolgt war, dagegen sich aus den Akten doch ergab, dass der Angeklagte ein höchst liederliches Leben führte, machte sich die Polizeikammer das Gesetz vom Jahre 1884 über Arbeitsanstalten zu Nutze, indem sie die Akten dem Regierungsräthe überwies, mit dem Antrage, es möchte diese Behörde eine Untersuchung auf administrativem Wege darüber veranlassen, ob gegenüber dem Angeschuldigten nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Versetzung in eine Arbeitsanstalt vorliegen. Der Regierungsrath entsprach jeweilen diesem Gesuche, und es fand gewöhnlich dann wirklich eine Versetzung in die Arbeitsanstalt statt.

Der Bezirksprokurator V rügt speziell noch ungenügende Führung der Audienzprotokolle, was hierseits nur bestätigt werden kann. Die Oberflächlichkeit ging z. B. zuweilen so weit, dass in Fällen, wo eine Appellation sofort nach Eröffnung des Urtheils erfolgte, diese Erklärung so unklar und obenhin protokolliert wurde, dass man im Ungewissen blieb, wer eigentlich appellirt habe. Im Uebrigen gibt Tabelle II Auskunft.

VI. Polizeikammer.

Ich verweise in Betreff der von dieser Behörde behandelten Geschäfte auf Tabelle III. Die Polizeikammer hielt im Berichtjahre 107 Sitzungen ab. Die Zahl der korrektionellen und Polizeistraffälle betrug 436, 49 weniger als im Vorjahr, wovon 23 durch Forumsverschluss und 28 durch Abstand erledigt wurden.

VII. Assisen.

In Betreff der von den Assisen behandelten Straffälle wird auf Tabelle IV verwiesen. Die Zahl der Verhandlungstage belief sich auf 132 gegen 161 im Vorjahr, so dass auf eine Session durchschnittlich 10 Verhandlungstage kamen. Die Zahl der Angeklagten betrug 214, 52 weniger als im Vorjahr.

VIII. Appellations- und Kassationshof.

Ich verweise auf den Bericht des Obergerichts.

IX. Strafvollziehung.

Ich verweise auf den Bericht der Polizeidirektion.

X. Bemerkung zu Handen des Gesetzgebers.

Zu den schwächsten Partien unsers bernischen Strafrechtes gehören die Bestimmungen über sogen. internationales Strafrecht. Sie stehen zerstreut in Art 12 und 14 St.-V. und in Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Die Fälle, in welchen wir Rechtshilfe gewähren, sind in einer Weise beschränkt, die den heutigen Anschauungen über die dahерigen Verpflichtungen civilisirter Staaten in keiner Weise entspricht; durchaus unzweckmässig ist namentlich auch das Verlangen eines Strafantrages des Verletzten in Fällen von Offizialdelikten. Dieser mangelhafte Zustand hat denn auch nicht verfehlt, Konflikte zwischen bernischen und eidgenössischen Behörden herbeizuführen, wobei die Anklagekammer einmal so weit ging, die Bestimmungen des bernischen Rechtes um des lieben Friedens willen zu verleugnen.

Es wäre höchst wünschenswerth, dass der Gesetzgeber diesem unerfreulichen Zustande durch eine Revision der betreffenden Bestimmungen abhülfe, was um so leichter bewerkstelligt werden könnte, als dadurch das Strafgesetzbuch selbst durchaus nicht berührt wird, also keine umfangreiche gesetzgeberische Arbeit nothwendig wäre.

Bern, am 28. Juni 1887.

Der Generalprokurator :

G. Wermuth.

Tabelle der von der Anklagekammer des Kantons Bern im Jahre 1886 behandelten Geschäfte.

Tabelle I.

U e b e r s i c h t
der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurtheilten
Angeschuldigten im Jahre 1886.

Tabelle II.

Geschworenenbezirk.	Amtsgerichte.	Korrektionelle Gerichte.				Korrektionelle Richter.				Polizeirichter.			
		Angeschuldigte.		Freigesprochen		Angeschuldigte.		Freigesprochen		Angeschuldigte.		Freigesprochen	
		mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.
I.	Frutigen	16	—	7	9	42	—	9	33	213	4	16	193
	Interlaken	14	—	3	11	64	—	9	55	1126	3	60	1063
	Konolfingen	55	—	15	40	83	2	12	69	472	7	32	433
	Oberhasle	2	—	—	2	8	—	—	8	332	1	19	312
	Saanen	4	—	2	2	10	—	3	7	137	1	10	126
	Nieder-Simmenthal	6	—	2	4	43	2	8	33	272	2	19	251
	Ober-Simmenthal	6	—	—	6	12	—	—	12	215	—	4	211
	Thun	56	1	10	45	179	1	40	138	767	2	139	626
		159	1	39	119	441	5	81	355	3534	20	299	3215
II.	Bern	303	—	38	265	867	4	187	676	2822	6	355	2461
	Schwarzenburg	14	—	2	12	54	4	7	43	277	—	25	252
	Seftigen	37	—	11	26	48	—	8	40	324	15	11	298
		354	—	51	303	969	8	202	759	3423	21	391	3011
III.	Aarwangen	73	—	9	64	178	10	21	147	363	6	28	329
	Burgdorf	102	3	13	86	166	11	27	128	721	9	76	636
	Signau	69	—	20	49	254	8	65	181	812	17	119	676
	Trachselwald	13	—	—	13	87	1	21	65	323	2	28	293
	Wangen	23	—	2	21	116	4	8	104	545	8	23	514
		280	3	44	233	701	34	142	625	2764	42	274	2448
IV.	Aarberg	20	—	—	20	75	2	6	67	445	—	42	403
	Biel	72	1	9	62	475	2	37	436	896	2	36	858
	Büren	16	—	1	15	33	—	—	33	188	—	8	180
	Erlach	11	—	4	7	31	2	3	26	229	2	32	195
	Fraubrunnen	44	—	8	36	66	—	8	58	328	5	7	316
	Laupen	7	—	—	7	49	—	1	48	236	—	24	212
	Nidau	47	—	4	43	105	2	9	94	453	6	34	413
		217	1	26	190	834	8	64	762	2775	15	183	2577
V.	Courtelary	103	1	20	82	375	5	57	313	1892	12	92	1788
	Delsberg	85	6	41	38	106	4	7	95	1406	5	35	1366
	Freibergen	49	—	11	38	160	7	30	123	1313	3	60	1250
	Laufen	8	—	1	7	61	3	8	50	453	3	47	403
	Münster	21	—	4	14	193	4	21	168	1235	12	75	1148
	Neuenstadt	2	—	—	2	73	1	27	45	194	—	13	181
	Pruntrut	89	—	31	58	492	1	101	390	2278	—	118	2160
		357	7	108	242	1460	25	251	1184	8871	35	440	8296
		1367	12	268	1087	4405	80	740	3685	21267	133	1587	19547

Uebersicht

der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurteilten Geschäfte im Jahr 1886.

Tabelle III.

U e b e r s i c h t

der einzelnen Assisensitzungen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der Angeklagten.

Tabelle IV.